



Eltern haften nicht immer für ihre Kinder

Urheberrechtliche Abmahnung

In Zukunft wird es etwas schwer werden für Abmahnanwälte, Schadensersatzansprüche für ihre Auftraggeber (Musikindustrie, Filmindustrie) über Abmahnungen durchzusetzen. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 08.01.2014 (I ZR 169/12) festgestellt, dass ein Internetanschlusshaber seinen volljährigen Familienangehörigen den Internetanschluss ohne Belehrungen oder Überwachungen überlassen darf. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Internetanschlusshaber keinen Anhaltspunkt dafür hatte, dass das volljährige Familienmitglied den Internetanschluss für ein illegales Filesharing missbraucht.

Überraschend kommt diese Entscheidung insofern nicht, als dass der Bundesgerichtshof schon zu einem früheren Zeitpunkt entschieden hatte, dass der Inhaber eines Internetanschlusses nicht darauf achten muss, ob die Ehefrau diesen dazu nutzt, möglicherweise illegal etwas herunterzuladen.

Das Amtsgericht Charlottenburg (Urteil vom 19.12.2013 - 210 C 194/13) hat die Klage eines Filmproduzenten abgewiesen, der Schadensersatzansprüche gegen den Inhaber eines Internetanschlusses geltend gemacht hatte, wobei der Anschlusshaber sich wie folgt verteidigte:

Er persönlich habe keine Rechtsverletzung begangen. In seinem Haushalt wohnen neben ihm aber seine Ehefrau und ein 23-jähriger Sohn und eine 13-jährige Tochter, die ebenfalls Zugriff auf den Internetanschluss gehabt haben.

Da der Filmproduzent als Kläger die Darlegungs- und Beweislast hat, musste er nun beweisen, dass der Beklagte die Rechtsverletzung begangen hat. Gegenüber der Ehefrau des Beklagten und dem 23-jährigen Sohn bestand keine Aufsichtspflicht seitens des Anschlusshabers. Hinsichtlich der minderjährigen Tochter bestehe zwar eine Aufsichtspflicht. Aber der Kläger konnte nicht beweisen, dass das minderjährige Kind die Rechtsverletzung begangen hat.

Ein Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten von außen über WLAN stand nicht zur Diskussion.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de
